

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur (15. Ausschuss)

zu der Verordnung der Bundesregierung

– Drucksachen 19/21751, 19/22346 Nr. 2 –

Zweite Verordnung zur Änderung der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV)

A. Problem

Nach § 3 Satz 1 der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) ist der Beurteilungspegel für die von öffentlichen Straßen ausgehenden Geräuschemissionen nach Anlage 1 zu § 3 16. BImSchV zu berechnen. Das Berechnungsverfahren ist seit Erlass der 16. BImSchV am 12. Juni 1990 für die Ermittlung des Beurteilungspegels verbindlich anzuwenden. Seitdem haben sich die Geräuschemissionen von Fahrzeugen zum Teil deutlich geändert, so dass eine Anpassung der Emissionsannahmen an den aktuellen Stand im Berechnungsverfahren erforderlich ist. Außerdem wird das vereinfachte Berechnungsverfahren „lange, gerade Fahrstreifen“ nach Anlage 1 zu § 3 16. BImSchV für Straßen hauptsächlich nur noch als Abschätzverfahren genutzt. Die verbreiteten softwaregestützten Berechnungsmöglichkeiten erlauben es heute, das genauere „Teilstückverfahren“ im Sinne des Abschnitts 4.4.2 der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS-90 – anzuwenden. Darüber hinaus existiert bisher kein rechtsverbindliches Verfahren, um für unterschiedliche lärmindernde Straßenoberflächen (Straßen-deckschichttypen) die Korrekturwerte festzulegen (Straßendeckschichtkorrektur), die in dem Berechnungsverfahren nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen anzusetzen sind.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 160. Sitzung am 14. Mai 2020 beschlossen, auf eine Änderung oder Ablehnung der Verordnung in ihrer Fassung auf Drucksache 19/18471 zu verzichten und hat dazu eine Entschließung angenommen (Drucksache 19/19197). Der Bundesrat hat der Verordnung in seiner 992. Sitzung am 3. Juli 2020 mit Änderungsmaßgabe zugestimmt. Der Bundesrat hat bemängelt, dass in § 2 16. BImSchV Immissionsgrenzwerte für Urbane Gebiete fehlten. Sie dienten wie Mischgebiete dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben sowie anderen Einrichtungen, die das Wohnen nicht wesentlich störten. Es sei daher sachgerecht, sie hinsichtlich der Immissionsgrenzwerte in die

gleiche Kategorie wie die Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete einzuordnen. Die Bundesregierung hat beschlossen, die Änderungsmaßgabe des Bundesrates unverändert zu übernehmen. Es ist daher eine erneute Beschlussfassung des Bundestages gemäß § 48b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich.

B. Lösung

Änderung der 16. BImSchV und Verweisung zur Berechnung des Beurteilungspegels direkt auf den Abschnitt 3 in Verbindung mit Abschnitt 1 der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 2019 – RLS-19. Die RLS-19 wurden am 31. Oktober 2019 durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur amtlich bekannt gemacht (VkB1. 2019 S. 698) und lösen die veralteten RLS-90 ab. Mit der vorliegenden Änderungsverordnung wird das aktualisierte Berechnungsverfahren nach Abschnitt 3 in Verbindung mit Abschnitt 1 der RLS-19 für die Lärmvorsorge verbindlich eingeführt. Als Folgeänderung wird die Anlage 1 zu § 3 16. BImSchV aufgehoben.

Zudem wird durch die vorliegende Änderungsverordnung ein förmliches Verfahren zur rechtsverbindlichen Festlegung der Korrekturwerte für Straßendeckschichttypen eingeführt. Hierzu wird ein direkter Verweis auf die Technischen Prüfvorschriften zur Korrekturwertbestimmung der Geräuschemission von Straßendeckschichten – Ausgabe 2019 – TP KoSD-19 aufgenommen.

Der Änderungsmaßgabe des Bundesrates wird Rechnung getragen, indem in § 2 Absatz 1 Nummer 3 der Verkehrslärmschutzverordnung die Urbanen Gebiete berücksichtigt werden.

Empfehlung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, auf eine Änderung oder Ablehnung der Verordnung zu verzichten.

C. Alternativen

Ablehnung/Änderung der Rechtsverordnung.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
auf eine Änderung oder Ablehnung der Verordnung auf Drucksache 19/21751 zu
verzichten.

Berlin, den 16. September 2020

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur

Cem Özdemir
Vorsitzender

Daniela Wagner
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Daniela Wagner

I. Überweisung

Die Verordnung auf **Drucksache 19/21751** wurde am 11. September 2020 gemäß § 92 der Geschäftsordnung an den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und an den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen zur Mitberatung überwiesen (Drucksache 19/22346). Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die vorliegende Änderungsverordnung beinhaltet im Wesentlichen eine Änderung der 16. BImSchV, bei der zur Berechnung des Beurteilungspegels direkt auf den Abschnitt 3 in Verbindung mit Abschnitt 1 der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 2019 – RLS-19 verwiesen werden soll. Die RLS-19 wurden am 31. Oktober 2019 durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur amtlich bekannt gemacht (VkB1. 2019 S. 698). Mit der vorliegenden Änderungsverordnung soll das aktualisierte Berechnungsverfahren nach Abschnitt 3 in Verbindung mit Abschnitt 1 der RLS-19 für die Lärmvorsorge verbindlich eingeführt werden. Als Folgeänderung soll zudem die Anlage 1 zu § 3 16. BImSchV aufgehoben werden. Durch die vorliegende Änderungsverordnung soll ein förmliches Verfahren zur rechtsverbindlichen Festlegung der Korrekturwerte für Straßendeckschichttypen eingeführt werden. Hierzu soll ein direkter Verweis auf die Technischen Prüfvorschriften zur Korrekturwertbestimmung der Geräuschemission von Straßendeckschichten – Ausgabe 2019 – TP KoSD-19 aufgenommen werden.

Der Änderungsmaßgabe des Bundesrates vom 3. Juli 2020 wird Rechnung getragen, indem in § 2 Absatz 1 Nummer 3 der Verkehrslärmschutzverordnung die Urbanen Gebiete berücksichtigt werden.

Die Änderungsverordnung wird auf § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 48b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) gestützt. Gemäß § 48b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Beteiligung des Bundestages beim Erlass von Rechtsverordnungen) sind u. a. Rechtsverordnungen nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 dem Bundestag vor der Zuleitung an den Bundesrat zuzuleiten. Die Rechtsverordnungen können durch Beschluss des Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluss des Bundestages wird der Bundesregierung zugeleitet. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von vier Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, wird die unveränderte Rechtsverordnung dem Bundesrat zugeleitet.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hat die Verordnung auf Drucksache 19/21751 in seiner 82. Sitzung am 16. September 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Zustimmung.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat die Verordnung in seiner 56. Sitzung am 7. Oktober 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, auf eine Änderung oder Ablehnung der Verordnung zu verzichten.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat zu der Verordnung folgende gutachtliche Stellungnahme übermittelt (Ausschussdrucksache 19(26)74-1):

„Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 19/1837) in seiner 54. Sitzung am 9. September 2020 mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) (BT-Drs. 19/21751) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Verordnungsentwurfes getroffen:

„Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Nachhaltige Mobilität ist eines der relevanten Themenfelder, durch die ein Verkehrssystem erreicht wird, das Beschäftigung, Wohlstand und persönliche Freiheit ermöglicht und das sicher, sauber, ressourcenschonend, effizient und klimafreundlich, leise und bezahlbar ist. Dementsprechend macht das Nationale Verkehrslärmschutzpaket II des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 27. August 2009 deutlich, dass die Minderung von Verkehrslärm Teil einer nachhaltigen Verkehrspolitik ist. Es zielt insbesondere auf Vermeidung bzw. Begrenzung von Lärm an der Quelle und, wo dies nicht möglich ist, darauf, die Auswirkungen zu vermindern. Die Erfassung der Geräuschimmission ist notwendige Voraussetzung für die Planung und Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen. Der Verordnungsentwurf leistet hierzu einen wichtigen Beitrag, indem ein aktuelles Verfahren zur Berechnung des Beurteilungspegels der Geräuschimmission eingeführt wird.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Sustainable Development Goals (SDGs):

- SDG 3 – Gesundheit und Wohlergehen

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.“

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur hat die Verordnung in seiner 83. Sitzung am 16. September 2020 beraten. Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, eine Aufhebung oder Änderung der Verordnung nicht zu verlangen.

Berlin, den 16. September 2020

Daniela Wagner
Berichterstatterin

